

# Beglaubigte Abschrift

40 C 5/19



Verkündet am \_\_\_\_\_

Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Amtsgericht Bochum**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf Frommer  
Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12, 80336  
München,

gegen

Herrn [REDACTED] 58332 Schwelm,

Beklagten,

hat das Amtsgericht Bochum  
auf die mündliche Verhandlung vom 10.07.2019  
durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.000,00 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 16.03.2018 sowie vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 215,00 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 16.03.2018 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung i.H.v. 120% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit i.H.v. 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### **Tatbestand**

Die Parteien streiten über Ansprüche aus Urheberrechtsverletzung im Internet.

Die Klägerin ist Inhaberin der ausschließlichen Nutzung- und Verwertungsrechte an dem Filmwerk [REDACTED]. Auf der Internet-Plattform iTunes befindet sich der Copyright- bzw. Rechteinhaberschaftsvermerk zugunsten der Klägerin (Bl. 41 d.A.).

Die Leihgebühr des im Jahr [REDACTED] erschienenen Films beläuft sich bei iTunes oder maxdome auf 9,99 €. Die Produktionskosten beliefen sich auf ca. [REDACTED] wobei das Einspielergebnis insgesamt über [REDACTED] lag. Es spielen unter anderem namenhafte Schauspieler wie [REDACTED] mit, welcher bei der Oscar-Verleihung 2019 als bester Hauptdarsteller geehrt wurde. Zudem basiert der Film auf einem sehr erfolgreichen Computerspiel, welches insgesamt ca. [REDACTED] Mal verkauft wurde.

Urheberrechtsverletzungen des Beklagten diesbezüglich in dem Zeitraum [REDACTED] (insgesamt 6 Verstöße) sind zwischen den Parteien streitig. Jedenfalls wird diesbezüglich ein Lizenzanalogieschaden i.H.v. 1.000,00 € geltend gemacht.

In dem oben genannten Zeitraum kann die Nutzung des Internetanschlusses durch Dritte ausgeschlossen werden, da der Beklagte und seine Frau die Wohnung seit 1998 alleine bewohnt.

Mit anwaltlichem Schreiben vom [REDACTED] wurde die Beklagte abgemahnt und zugleich erfolglos aufgefordert, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben sowie Schadensersatz und Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung zu zahlen. Diesbezüglich werden Abmahn- bzw. vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten i.H.v. insgesamt 215,00 € geltend gemacht, wobei diesbezüglich ein Gegenstandswert i.H.v. 1.600,00 € zugrundegelegt wurde (Unterlassung: 1.000,00 € + Schadensersatz: 600,00 €). Zuletzt wurde der Beklagte nochmals erfolglos mit anwaltlichem Schreiben vom 19.02.2018 und vom 08.03.2018 zur Zahlung aufgefordert, im letztgenannten Fall bis zum 15.03.2018.

Die Klägerin behauptet, das streitgegenständliche Computerspiel sei zu folgenden Zeitpunkten über den Internetanschluss des Beklagten mit insgesamt 3 verschiedenen IP-Adressen im Internet öffentlich zugänglich gemacht bzw. über ein so genanntes Peer-to-Peer-Netzwerk zum Download zur Verfügung gestellt worden: Am [REDACTED] über die IP-Adresse [REDACTED] am [REDACTED] und am [REDACTED] über die IP-Adresse [REDACTED]. Eine sichere Ermittlung der IP-Adresse sei jeweils durch die eingesetzte Ermittlungssoftware Software PFS (Peer-to-Peer-Forensic Systems) der Firma ipoque GmbH erfolgt. Die Urheberrechtsverletzungen seien jeweils von dem Beklagten als Anspruchsinhaber durchgeführt worden.

Die Klägerin ist der Ansicht, es würde eine tatsächliche Vermutung der Täterschaft der Beklagten vorliegen, da die Rechtsverletzung von ihrer IP-Adresse ausgegangen sei, so dass diesbezüglich die so genannte sekundäre Darlegungslast bei ihr liege. Die Beklagte sei ihrer sekundären Darlegungslast nicht ausreichend nachgekommen. Der geltend gemachte Lizenzanalogieschadensersatz i.H.v. 1.000 € EUR sei im vorliegenden Fall angemessen. Die Höhe der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten bemesse sich nach einem angemessenen Gegenstandswert von 1.600,00 EUR. Der geltend gemachte Vergütungsanspruch der Klägervertreter ergebe sich aus dem Gesetz (RVG).

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagtenseite zu verurteilen, an die Klägerseite einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 1.000,00 € betragen soll, zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 16.03.2018,
2. 107,50 € als Hauptforderung zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 16.03.2018, sowie
3. 107,50 € als Nebenforderung zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 16.03.2018 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, er komme als Täter nicht in Betracht, insbesondere da er zu den maßgeblichen Zeiten geschlafen habe.

Im Übrigen wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen, gerichtlichen Hinweise (Bl. 100f., 136-139 d.A.) und Protokolle inhaltlich Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Schadensersatzanspruch aus Lizenzanalogie in Höhe von 1.000,00 Euro aus § 97 Abs. 2 UrhG.

Danach ist derjenige, der das Urheberrecht eines anderen vorsätzlich oder fahrlässig widerrechtlich verletzt, dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Die Klägerseite trägt als Anspruchstellerin grds. die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen des geltend gemachten Schadensersatzanspruchs erfüllt sind. Sie hat darzulegen und im Bestreitensfall nachzuweisen, dass die Beklagtenseite bzw. der – (korrekt) ermittelte – Anschlussinhaber für die von ihr behauptete Urheberrechtsverletzung als Täter verantwortlich ist.

Die Klägerin hat die dem Beklagten vorgeworfenen Urheberrechtsverletzungen an dem streitgegenständlichen Filmwerk [REDACTED] schlüssig dargelegt. Der Vortrag, dass sie Inhaberin ausschließlicher Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem streitgegenständlichen Computerspiel ist, wurde von dem Beklagten nicht bestritten. Diesbezüglich hätte auch im Übrigen die Vermutung gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 UrhG gegriffen, da sich auf den Angebotsseiten der bekannten und anerkannten Download-Plattform iTunes ein Copyright- bzw. Lizenzinhabervermerk zu Gunsten der Klägerin befindet.

Ebenfalls wurde substantiiert bzw. qualifiziert vorgetragen, inwieweit die Ermittlung des konkreten Anschlusses, von welchem das streitgegenständliche Werk öffentlich zugänglich gemacht worden ist, im Allgemeinen abläuft bzw. inwieweit eine Ermittlung des Internetanschlusses der Beklagten erfolgt ist, und zwar in 6 Fällen.

Nach – nicht substantiiert angegriffener – Auskunft des Providers aufgrund der entsprechenden Beschlüsse des Landgerichts Köln handelte es hierbei jedes Mal um den Anschluss des Beklagten. Das Ermittlungsergebnis an sich hat der Beklagte nicht substantiiert bestritten, so dass er in diesem Verfahren als Inhaber des Internetanschlusses anzusehen ist, von welchem die streitgegenständliche Urheberrechtsverletzung erfolgt ist.

Der Beklagte ist hier als Täter in Bezug auf die geltend gemachten Urheberrechtsverletzungen anzusehen.

Den Wirt über einen Internetanschluss (IP-Adresse) eine Rechtsverletzung begangen, so gilt in diesem Fall allerdings eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers, es sei denn, zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung konnten (auch) andere Personen diesen Anschluss benutzen. Eine diese tatsächliche Vermutung ausschließende Nutzungsmöglichkeit Dritter ist anzunehmen, wenn der Internetanschluss zum Verletzungszeitpunkt nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde. In solchen Fällen trifft den Inhaber des Internetanschlusses jedoch eine sekundäre Darlegungslast. Diese führt weder zu einer Umkehr der Beweislast noch

zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast (§ 138 Abs. 1 & 2 ZPO) hinausgehenden Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozess Erfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast vielmehr dadurch, dass er dazu vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbstständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber allerdings im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen sowie zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Rechtsverletzung gewonnen hat. Die pauschale Behauptung der bloß theoretischen Möglichkeit des Zugriffs von im Haushalt des Beklagten lebenden Dritten auf seinen Internetanschluss wird den an die Erfüllung der sekundären Darlegungslast zu stellenden Anforderungen daher nicht gerecht. Denn ein Eingreifen der tatsächlichen Vermutung der Täterschaft des Anschlussinhabers kommt auch dann in Betracht, wenn der Internetanschluss – wie bei einem Familienanschluss – regelmäßig von mehreren Personen genutzt wird. Für die Frage, wer als Täter eines urheberrechtsverletzenden Downloadangebots haftet, kommt es nicht auf die Zugriffsmöglichkeit von Familienangehörigen im Allgemeinen, sondern auf die konkrete Situation im Verletzungszeitpunkt an. Der Anschlussinhaber wird der ihn treffenden sekundären Darlegungslast, ob andere Personen als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen, erst dann gerecht, wenn er nachvollziehbar vorträgt, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen. Der Anschlussinhaber muss zwar nicht die Täterschaft eines anderen beweisen, dafür aber die für ihre ernsthafte Möglichkeit sprechenden Umstände entsprechend darlegen. Die folgt daraus, dass die tatsächliche Vermutung der Täterschaft des Anschlussinhabers lediglich die Folge seiner nicht erfolgten oder unzureichend erfüllten sekundären Darlegungslast darstellt. Allerdings muss das Vorbringen plausibel und nachvollziehbar sein. Es genügt nicht, Behauptungen ins Blaue hinein aufzustellen, deren Wahrheitsgehalt mehr als zweifelhaft ist. Entspricht der Beklagte jedoch letztlich seiner sekundären Darlegungslast, ist es wieder Sache der Klägerseite als Anspruchsteller, die für eine Haftung des Beklagten als Täter einer Urheberrechtsverletzung sprechende Umstände darzulegen und nachzuweisen. Sie muss dann entweder beweisen, dass – entgegen des Vortrages des Anschlussinhabers – keine dritte Person auf den Anschluss Zugriff hatte, um sich anschließend auf die dann geltende tatsächliche Vermutung zu berufen, oder sie muss unmittelbar – ohne Inanspruchnahme der tatsächlichen Vermutung – die Täterschaft des Anschlussinhabers beweisen (vgl. BGH, GRUR 2016, 1280; NJW 2016, 953, Rn. 37; BeckRS 2015, 20066, NJW 2010, 2061, Rn.12; OLG München, BeckRS 2016, 01186, Rn. 25; Reber, in: Beck'scher Online-Kommentar, UrhG, 12.

Edition 2016, § 97, Rn. 72; Zimmermann, MMR 2014, 368, 371; Solmecke, Rüter, Herkens, MMR 2013, 217, 220 – jew. zitiert nach beck-online).

Vorliegend konnte sich die Klägerin auf die Vermutung des Beklagten als Täter berufen, da nach dem hier maßgeblichen Sach- und Streitstand davon auszugehen war, dass die geltend gemachten Rechtsverstöße erfolgt und auch korrekterweise jeweils zu dem Anschluss des Beklagten zurückverfolgt worden sind.

Grundsätzlich kann die Beklagtenseite, welche von den Ermittlungsvorgängen idR keine Kenntnis hat, die Richtigkeit der Ermittlung der entsprechenden IP-Adresse zulässigerweise (mit Nichtwissen) bestreiten; sie muss insbesondere idR keine konkreten Anhaltspunkte für die Fehlerhaftigkeit der Ermittlungen darlegen. Selbiges gilt für das tatsächlich erfolgte Anbieten der Dateien über diesen Anschluss (vgl. OLG Düsseldorf, MMR 2012, 253; OLG Köln, MMR 2011, 396, 397; Hohlweck, GRUR 2014, 940, 941). Auch die Feststellungen in einem Gestattungsverfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG sind bzgl. der Korrektheit der ermittelten IP-Adresse nicht präjudiziell. Dies folgt schon daraus, dass diese Feststellungen in der Regel allein auf den Angaben des Rechteinhabers beruhen, während der (angebliche) Verletzer an diesem Verfahren vor Erlass der Gestattungsanordnung nicht beteiligt wird. Ferner kann in diesen Verfahren die Rechtsverletzung auch mit Beweismitteln belegt werden, die nach § 286 ZPO nicht genügen, wie beispielsweise eidesstattliche Versicherungen der beteiligten Ermittler (vgl. OLG Köln, MMR 2014, 68; OLG Köln, MMR 2011, 396, 397; Hohlweck, GRUR 2014, 940, 941 m.w.Nw.)

Die Anforderungen an den Vortrag der Beklagtenseite können sich im konkreten Einzelfall jedoch ausnahmsweise auch zur Ermittlung der IP-Adresse erhöhen, wenn weitere (unstreitige oder bewiesene) Indizien für die Richtigkeit der Ermittlungen sprechen. Als ein solches Indiz kann es gewertet werden, wenn in einem überschaubaren Zeitraum der gleiche Anschluss unter verschiedene IP-Adressen als Quelle des rechtsverletzenden Angebots ermittelt wird. Wird dagegen der gleiche Anschlussinhaber in einem Zeitraum über mehrere Tage mit der gleichen IP-Adresse ermittelt, obwohl sein Provider spätestens nach 24 Stunden die IP-Adressen neu vergibt, spricht dies gegen die Richtigkeit der Ermittlungen. Weitere Indizien für die Richtigkeit können sein, dass die angebotenen Dateien unstreitig auf dem Rechner des Anschlussinhabers vorhanden waren, oder dort eine entsprechende Client-Software installiert war (vgl. Hohlweck, GRUR 2014, 940, 941 m.w.Nw.).

Vorliegend wurden die Rechtsverletzungen bzw. die Täterschaft des Beklagten diesbezüglich bestritten. Dieser pauschale Vortrag war vorliegend jedoch nicht ausreichend. Denn vorliegend ging es nicht um lediglich einen vorgeworfenen Rechtsverstoß oder um wenige Rechtsverstöße innerhalb eines sehr kurzen Zeitraumes und über die gleiche IP-Adresse. Vielmehr ging es hier um 6

Rechtsverstöße, festgestellt über einen Zeitraum vom [REDACTED] und zwar unter der Verwendung von insgesamt 3 verschiedenen IP-Adressen. Vor diesem Hintergrund hätte der Beklagte konkrete und auf diesen Sachverhalt bezogene Einwendungen erheben müssen, warum eine Richtigkeit der eingesetzten Ermittlungs-Software hinsichtlich eines festgestellten Hochladens von Daten und der ermittelten IP-Adresse gezweifelt werden muss, was jedoch nicht erfolgt ist.

Aufgrund der vermuteten Täterschaft der Beklagten weiß daher ihre Obliegenheit, den oben genannten Grundsätzen der sekundären Darlegungslast gerecht zu werden. Dies ist vorliegend nicht erfolgt, insbesondere da er seine eigene Täterschaft sowie einen Zugriff durch dritte Personen explizit ausgeschlossen hat und die einzige ebenfalls im Haushalt lebende Person, die Ehefrau des Beklagten, weder namentlich genannt noch qualifizierte Angaben hinsichtlich ihres allgemeinen Nutzungsverhaltens bzw. hinsichtlich ihres konkreten Nutzungsverhaltens im streitigen Zeitraum gemacht hat.

Kommt der Anschlussinhaber – wie hier die Beklagte – seiner sekundären Darlegungslast nicht nach, so muss zur Widerlegung der dann für den Anspruchsteller streitenden tatsächlichen Vermutung der Gegenbeweis erbracht werden (vgl. OLG München, BeckRS 2016, 01186 – zitiert nach beck-online). Ein konkretes Beweisangebot bzw. substantiierter Vortrag als entsprechende Grundlage sind jedoch nicht erfolgt.

Auf die Frage der ausreichenden Sicherung des Internet-Anschlusses kann es vorliegend nicht mehr an, da von der Täterschaft der Beklagten auszugehen war.

Der Beklagte muss sich – ausgehend von der vermuteten Täterschaft – zumindest Fahrlässigkeit iSd § 276 BGB Vorwerfern lassen. Denn er hätte wissen können und müssen, dass er eine Rechtsverletzung begeht. Dabei stellt die Rechtsprechung im Urheberrecht hohe Anforderungen an das Maß der zu beachtenden Sorgfalt. Von der Beklagtenseite bzw. Nutzerseite kann daher verlangt werden, dass sie sich über die Nutzung der hier streitgegenständlichen unkörperlichen Rechte gegebenenfalls durch Einholung versierten Rechtsrates die entsprechende Gewissheit verschafft bzw. informiert. Jedem Nutzer obliegt diesbezüglich eine Prüfungs- und Erkundigungspflicht dahingehend, dass er sich vor Nutzung eines Filesharing-Programmes mit der Funktionsweise dieser Software vertraut macht, insbesondere der damit verbundenen haftungsrechtlichen Risiken in Form der Verbreitung des Werkes an weitere Personen. Eine solche Obliegenheit ist auch einer Privatperson zumutbar, weil sich über die einschlägigen und der Allgemeinheit auch bekannten bzw. vorinstallierten Internet-Suchmaschinen mit geringem Zeitaufwand Grundlagenartikel zum Wesen des Filesharings und dessen Risiken finden, aus denen deutlich wird, dass hier nicht lediglich ein Download zur eigenen Verwendung



erfolgt, sondern zugleich die weitere Verbreitung ermöglicht wird (vgl. AG Düsseldorf, BeckRS 2015, 04199 – zitiert nach beck-online). Darüber hinaus muss sich auch einem mit dem Internet bzw. mit Computern nicht allzu vertrauten Nutzer geradezu aufdrängen, dass die praktisch kostenlose (!) Konsumierung älterer und insbesondere aktueller (!) Werke mit gewissen Gefahren und Risiken verbunden sein könnte. Auch wenn diese Thematik durchaus eine komplexe sowie viel diskutierte Spezialmaterie ist und daher von einem durchschnittlichen Nutzer nicht zwingend auf die Illegalität seines Handelns geschlossen werden kann bzw. muss, so stellt eine dennoch unterbliebene weitere Nachforschung zumindest eine Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt dar.

Die Höhe des geltend gemachten Schadensersatzanspruches berechnet die Klägerseite in Lizenzanalogie. Bei dieser gebräuchlichsten Berechnungsmethode gemäß § 97 Abs.2 S.3 UrhG kann der Anspruchsteller von dem Verletzer die Vergütung verlangen, die ihm bei ordnungsgemäßer Nutzungsrechtseinräumung gewährt worden wäre. Es wird der Abschluss eines Lizenzvertrages zu angemessenen Bedingungen fingiert. Hierbei ist zunächst auf die eigene Vertragspraxis des Verletzten abzustellen, wobei im streitgegenständlichen Fall der Nutzung einer Internet-Tauschbörse die Besonderheit zu beachten ist, dass entsprechender Lizenzverträge für eine derartige Nutzung gerade nicht existieren. Dies führt zu der Schwierigkeit bei der Lizenzanalogie, dass der Schadensersatz dann schwer zu beziffern ist, wenn ein standardisierter Tarif fehlt bzw. die konkrete vom Verletzer angewandte Nutzungsform nicht branchenüblich ist. Wenn es an anerkannten und angemessenen Vergütungsrichtlinien ganz fehlt, ist die angemessene Lizenzgebühr gemäß § 287 ZPO unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des jeweils konkreten Einzelfalles zu *schätzen* (vgl. Reber, in: Beck'scher Online-Kommentar, UrhG, 6. Edition 2014, § 97, Rn. 119 ff.).

Geschuldet ist eine angemessene Lizenzgebühr. Angemessen ist eine Lizenzgebühr, welche verständige Vertragspartner in Ansehung der tatsächlichen und bezweckten Nutzung und unter der Berücksichtigung der Branchenübung verständigerweise vereinbart hätten. Dabei ist für die Bemessung der Zeitpunkt bzw. bei Dauerverletzungen das Ende des Zeitraums der Rechtsverletzung zugrunde zu legen. Bedeutsam ist dabei auch, dass die Lizenzgebühr sich auch auf eine Nutzung beziehen kann, die der Verletzer nur bezweckte, die aber noch gar nicht konkret vorgenommen wurde (etwa weil der Rechteinhaber der Nutzung durch den Rechtsverletzer zuvor gekommen ist). Das kann zur Folge haben, dass der Verletzte so gestellt wird, als habe er unrechtmäßig hergestellte Vervielfältigungsstücke bereits vertrieben, obwohl diese bereits vor Verbreitung beschlagnahmt worden sind. Ferner bedarf es für die Bemessung der Lizenzgebühr noch nicht einmal einer solchen Absicht, wenn es branchenüblich ist, dass Lizenzen nur über einen längeren Zeitraum, mit erhöhter Stückzahl, mit einer gewissen Verbreitung, einem bestimmten

Volumen oder nur gegen Bezahlung einer Pauschale uÄ abgeschlossen (vgl. Reber, in: Beck'scher Online-Kommentar, UrhG, 6. Edition 2014, § 97, Rn. 122).

Bei Bemessung der Schadenshöhe bzw. bei der Schadensschätzung gemäß § 287 ZPO kommt dem Tatrichter in den Grenzen seines freien Ermessens ein großer Spielraum zu. Es ist zudem der konkrete Umfang der Verletzungshandlung nach Zeit, Ort, Art und Intensität zu berücksichtigen, insbesondere die Art und Weise der Nutzung (privat oder gewerblich). Dabei ist im vorliegenden Fall besonders zu beachten, dass bei einem zeitweiligen Einstellen von Dateien in Tauschbörsen regelmäßig nur einzelne Sequenzen der Datei, hier des streitgegenständlichen Werkes, zum Austausch kommen. Aus diesem Grund kommt eine schadensrechtliche Gleichsetzung mit dem Angebot ganzer Werke nicht in Betracht. Der Gegenstandswert eines urheberrechtlich geschützten Werkes kann jedoch nicht mit einer starren Pauschale bemessen werden. Im Rahmen des § 287 ZPO sind vielmehr für die Ermittlung des der Abmahnung zugrundeliegenden Gegenstandswertes – und auch eines geltend gemachten bzw. über § 287 ZPO zu bestimmenden Lizenzanalogieschadens – Feststellungen zu (wertbildenden) Parametern im jeweiligen konkreten Einzelfall zu treffen und angemessen zu berücksichtigen, wie etwa:

- Wirtschaftlicher Wert des Urheberrechts, zB durch Umfang der vom Rechtsinhaber bereits vorgenommenen Auswertung
- Popularität, idR ausgedrückt durch Verkaufszahlen
- Aktualität
- Dauer der Rechtsverletzung

Das Angebot zum Herunterladen eines Spielfilms, eines Computerprogramms oder eines vollständigen Musikalbums wird regelmäßig einen höheren Gegenstandswert – bzw. einen entsprechend höheren Lizenzanalogieschaden – rechtfertigen, als er etwa für das Angebot nur eines Musiktitels anzusetzen ist. So wird für einen Musiktitel ein geltend gemachter Lizenzanalogieschaden iHv 200,00 € vom BGH im Wesentlichen nicht beanstandet, ebenso wenig wie die Annahme eines Gegenstandswertes in Höhe von 10.000,00 EUR und eines Lizenzanalogieschadens i.H.v. 600,00 EUR für ein durchschnittlich erfolgreiches Filmwerk. Liegt die Verletzungshandlung aber noch vor dem Beginn der Auswertung mittels DVD, kann im letztgenannten Fall auch ein höherer Gegenstandswert anzunehmen sein. Wird ein durchschnittlich erfolgreiches Computerspiel nicht allzu lange nach seinem Erscheinungstermin öffentlich zugänglich gemacht, so ist regelmäßig ein Gegenstandswert des Unterlassungsanspruchs von nicht unter 15.000,00 € angemessen. Liegen jedoch besondere Umstände vor, zB eine in erheblichen

Verkaufszahlen zum Ausdruck kommende besondere Popularität, kann auch wiederum ein höherer Gegenstandswert anzunehmen sein (vgl. BGH, BeckRS 2017, 123474 m.w.Nw.; MMR 2017, 618 m.w.Nw.; NJW 2017, 814 m.w.Nw.; MMR 2017, 105 m.w.Nw. – zitiert nach beck-online).

Aus den oben dargelegten und vom BGH vertretenen Grundsätzen zur Ermittlung der jeweiligen Werte ergibt sich jedoch im Umkehrschluss auch, dass – abhängig von den jeweils wertbildenden Faktoren – sowohl höhere als auch niedrigere Werte möglich sind, um dem vorhandenen Spektrum an Film-, Computerspiel- und Musikwerken in ihrer unterschiedlichen Qualität und Wertigkeit im konkreten Einzelfall gerecht zu werden. Auch wenn etwa aufgrund der durchschnittlichen Produktionskosten als Berechnungsbasis im Rahmen des § 287 ZPO zwar grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass der Gegenstandswert bzw. der Lizenzanalogieschaden für einen einzelnen Musiktitel niedriger zu bemessen ist als für ein Computerspiel oder – erst recht – für einen (Hollywood-)Film, so kann diese grundsätzliche Abstufung im konkreten Einzelfall genauso variieren wie die Höhe der anzusetzenden Werte. Diesbezüglich ist maßgeblicher Anknüpfungspunkt, welche der oben genannten wertbildenden Faktoren jeweils in welchem Umfang zu bejahen sind. So ist es durchaus möglich, dass bei einem Film-, Spiel- oder Musikwerk ein Lizenzanalogieschaden bzw. ein Gegenstandswert anzusetzen ist, der wesentlich geringer ist, als die oben genannten Werte in dem vom BGH zu entscheidenden Fall, soweit die meisten oder alle diese Faktoren nicht oder nur in einem geringen Maße vorliegen. Umgekehrt ist es jedoch auch möglich, dass die oben genannten Beträge ausnahmsweise noch überschritten werden, wenn etwa alle Faktoren in normalen oder hohen Bereich liegen („Blockbuster“).

Vorliegend war bei der Schadensschätzung gemäß § 286 ZPO sowohl in Bezug auf die Höhe des Lizenzanalogieschadens als auch in Bezug auf den maßgeblichen Gegenstandswert zu berücksichtigen, dass die Umstände, welche den wirtschaftlichen Wert des Urheberrechtes ausmachen, unstrittig geblieben sind. So war von einer Leihgebühr bei iTunes oder maxdome i.H.v. 9,99 € auszugehen, ebenso von nicht unerheblichen Produktionskosten von ca. [REDACTED] \$ bei eingespielten [REDACTED] \$. Vor diesem Hintergrund kann auch nicht mehr von einem bloß durchschnittlich erfolgreichen Film gesprochen werden. Hinsichtlich der Popularität war zu beachten, dass namenhafte Schauspieler wie Oscar- Preisträger Rami Malik mitspielen und desselben auf einem sehr erfolgreichen Computerspiel basiert, welches ca. [REDACTED] Mal verkauft wurde. Auch war die festgestellte Rechtsverletzung Mitte [REDACTED] noch relativ aktuell, da der Film erst im Jahr [REDACTED] erschienen war. Darüber hinaus geht immerhin um 6 Verstöße an 2 verschiedenen Tagen im Abstand von knapp mehr als einem Monat. Nach umfangreicher Abwägung all dieser Umstände kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass dem hier im konkreten Einzelfall geltend gemachten Lizenzanalogieschaden i.H.v. 1.000,00 € keine

Bedenken begegnen; dies gilt ebenfalls für den zugrundegelegten Gegenstandswert der Abmahnung i.H.v. insgesamt 1.600,00 €, bestehend aus 1.000,00 € für den Unterlassungsanspruch und 600,00 € für den Schadensersatz. Auf die Frage der „Deckelung“ des Gegenstandswertes der Abmahnung kam es nicht an, da der gedeckelte Betrag von der Klägerseite bereits berücksichtigt worden ist.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten zudem einen Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Abmahnkosten in Höhe von 215,00 gemäß § 97a Abs. 3 Satz 1 UrhG iVm RVG.

Der Gegenstandswert, welcher der anwaltlichen Abmahnung zugrunde zu legen war, belief sich – wie oben ausgeführt – auf 1.600,00 €.

Der Anspruch ist fällig und durchsetzbar.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 1.000,00 € seit dem 16.03.2018 gemäß § 288, 286 Abs. 1 BGB.

Denn die Klägerin hatte gegen die Beklagte einen fälligen und durchsetzbaren Anspruch auf Zahlung von 1.000,00 €. Aufgrund der erfolglosen Zahlungsaufforderungen vom 28.07.2015, vom 19.02.2018 und vom 08.03.2018 befand sich der Beklagte daher spätestens am 16.03.2018 im Schuldnerverzug.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten ebenfalls einen Anspruch auf Zahlung von Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 215,00 € seit dem 16.03.2018 gemäß §§ 288, 286 Abs.1 BGB.

Diesbezüglich wird auf die obigen Ausführungen inhaltlich Bezug genommen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 1.107,50 EUR festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Bochum, Josef-Neuberger-Straße 1, 44787 Bochum, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Bochum zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bochum durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Bochum statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Bochum, Josef-Neuberger-Straße 1, 44787 Bochum, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Bochum

